

Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Nedere Börde für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen (Kostenbeitragssatzung)

Präambel

Auf Grundlage der §§, 8, 24 (1) und 45 (2) Nr. 1, 6 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 i. V. m. §§ 2 (1) und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) vom 13.12.1196 i.V.m. § 90 (1) SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KLHG) vom 26.06.1990 i.V.m. § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003 und § 15 der Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Nedere Börde (Beschluss Gemeinderat vom 13.12.016), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Nedere Börde mit Beschluss-Nr. 5/1/2017 in seiner Sitzung am 14.02.2017 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen innerhalb des Landes Sachsen- Anhalt durch Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Nedere Börde.

§ 2

Kostenbeiträge

- (1) Auf der Grundlage des § 13 KiFöG hat die Gemeinde Nedere Börde Betreuungszeiten festgelegt.
- (2) In den Kindertageseinrichtungen, die eine Kinderkrippe und einen Kindergarten anbieten, werden von montags bis freitags im Rahmen von täglich 4 bis 10 Stunden stündlich oder im Rahmen von wöchentlich 20 bis 50 Stunden fünfstündlich gestaffelte Betreuungszeiten angeboten.
- (3) Für die Horte regelt § 3 Abs. 3 KiFöG den Grundsatz von 6 Stunden Betreuungszeit je Schultag und einen Anspruch von bis zu 10 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden in den Schulferien.
Dieses Angebot wird erweitert auf eine wählbare Betreuungszeit in der Schulzeit von täglich 2 bis 6 Stunden (wöchentlich 10 bis 30 Stunden) und in den Schulferien von täglich 2 und 10 Stunden (wöchentlich 10 und 50 Stunden).
- (4) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten sind durch den Gebührenpflichtigen je angefangene Stunde 5,00 € zu zahlen.
- (5) Die jeweils geltenden Kostenbeiträge sind in der Anlage Kostentarife dargestellt. Die Anlage Kostentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Kostenbeiträge

- (1) Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt innerhalb der Gemeinde Nedere Börde in einer Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle innerhalb

des Landes Sachsen-Anhalt wird ein monatlicher Kostenbeitrag als Gebühr erhoben. Die monatliche Gebührensschuld entsteht am 1. eines jeden Monats.

- (2) Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. sorgeberechtigte Elternteile sowie andere Personen, welche die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle veranlasst haben.
- (3) Der Kostenbeitrag ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in die Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle aufgenommen wird.
- (4) Der Kostenbeitrag ist für den ganzen Monat zu zahlen (Monatsbeitrag), egal wann die Betreuung des Kindes innerhalb des ersten Betreuungsmonats beginnt oder innerhalb des letzten Betreuungsmonats endet.
- (5) Die Fälligkeit des monatlich zu zahlenden Betrages ist der 1. des Monats.
- (6) Im Hort werden für die Schulferien wöchentliche Kostenbeiträge erhoben, welche 14. Tage nach Erhalt des Kostenbescheides fällig sind. Für Kinder, für die ein Betreuungsvertrag auch während der Schulzeit besteht, werden die Kostenbeiträge für die Ferienbetreuung anteilig mit den monatlichen Beiträgen der Regelbetreuung verrechnet.
- (7) Bei Abmeldung des Kindes erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind aus der Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle ausscheidet.
- (8) Die Gemeinde Niedere Börde behält sich vor, das Erhebungsverfahren für die Elternbeiträge an Dritte zu übertragen.
- (9) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei und mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, darf der gesamte Kostenbeitrag 160 v.H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, nicht übersteigen. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages nach Satz 1 unberücksichtigt.

§ 4

Wunsch- und Wahlrecht

- (1) Sofern die Eltern vom Wunsch- und Wahlrecht nach § 3b KiFöG Gebrauch machen, ist dieser Bedarf mit einer Frist von mindestens 8 Wochen vor Beginn der Betreuung bei der Gemeinde Niedere Börde anzuzeigen. Eine Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung außerhalb der Gemeinde Niedere Börde ist erst möglich, wenn eine Zustimmung der Gemeinde dazu vorliegt.
- (2) Sofern die Eltern vom Wunsch- und Wahlrecht nach § 3b KiFöG außerhalb des Landkreises Börde Gebrauch machen, ist eine Zustimmung zur auswärtigen Betreuung vom Fachdienst Jugend des Landkreises Börde einzuholen.

§ 5

Änderungen

Für den Wechsel von der Kinderkrippe in den Kindergarten ist das Geburtsdatum Grundlage. In dem auf den 3. Geburtstag folgenden Monat wird der Kostenbeitrag für den Kindergarten erhoben.

§ 6

Schließung der Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle

- (1) Eine vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle sowie ein vorübergehendes Fernbleiben des Kindes berechtigt nicht zur Ermäßigung bzw. zum Erlass des Kostenbeitrages. Dies gilt insbesondere für Schließzeiten die in Abstimmung zwischen dem Träger der Einrichtung und dem Kuratorium vereinbart werden.
- (2) Bei Abwesenheit eines Kindes, bedingt durch Kur- und Krankenhausaufenthalt nach 4 zusammenhängenden Wochen, wird auf Antrag einschließlich der Nachweise jeweils 50% des Kostenbeitrages erstattet.
- (3) Bei einer länger als 7 Kalendertage dauernden Schließung durch nicht vorhersehbare Gründe (u.a. Havarien, Epidemien, Umweltkatastrophen) werden die Kostenbeiträge anteilmäßig gekürzt.

§ 7

Mahnung und Vollstreckung

Es gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2015. Sofern das Erhebungsverfahren für die Kostenbeiträge gemäß § 2 Abs. 8 an Dritte übertragen wird, gelten die jeweils bestehenden Regelungen zur Mahnung und Vollstreckung.

§ 8

Gastkinder

Für die vorübergehende Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung (Gastkind), ist gemäß dem Kostentarif ein Tagessatz je Betreuungstag zu zahlen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2017 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niedere Börde und über die Erhebung von Gebühren als Kostenbeitrag vom 02.07.2013 außer Kraft.

Niedere Börde, den 14.02.2107



Tholotowsky
Bürgermeisterin



Veröffentlichungsvermerk:

Die vorstehende Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niedere Börde wurde im Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde, 12. Jahrgang, Nr. 01/2017 am 21.02.2017 veröffentlicht.

Kostentarif

Anlage zur Kostenbeitragssatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt durch Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Niedere Börde

Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrags für die Nutzung einer Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle beträgt ab dem 01.03.2017:

Für die vereinbarten Betreuungszeiten:	Kinderkrippe pro Monat	Kindergarten pro Monat
4 Stunden täglich bzw. 20 Wochenstunden	104 €	67 €
5 Stunden täglich bzw. 25 Wochenstunden	121 €	73 €
6 Stunden täglich bzw. 30 Wochenstunden	138 €	80 €
7 Stunden täglich bzw. 35 Wochenstunden	154 €	86 €
8 Stunden täglich bzw. 40 Wochenstunden	171 €	93 €
9 Stunden täglich bzw. 45 Wochenstunden	188 €	100 €
10 Stunden täglich bzw. 50 Wochenstunden	205 €	106 €
Gastkindbetreuung Tagessatz	23 €	11 €

Für die vereinbarten Betreuungszeiten während der Schulzeit:	Hort pro Monat
2 Stunden täglich bzw. 10 Wochenstunden	52 €
3 Stunden täglich bzw. 15 Wochenstunden	59 €
4 Stunden täglich bzw. 20 Wochenstunden	66 €
5 Stunden täglich bzw. 25 Wochenstunden	74 €
6 Stunden täglich bzw. 30 Wochenstunden	81 €
Gastkindbetreuung Tagessatz	9 €

Für die vereinbarter Betreuungszeit während der Ferien :	Hort pro Woche
2 Stunden täglich bzw. 10 Wochenstunden	13 €
3 Stunden täglich bzw. 15 Wochenstunden	15 €
4 Stunden täglich bzw. 20 Wochenstunden	17 €
5 Stunden täglich bzw. 25 Wochenstunden	18 €
6 Stunden täglich bzw. 30 Wochenstunden	20 €
7 Stunden täglich bzw. 35 Wochenstunden	24 €
8 Stunden täglich bzw. 40 Wochenstunden	27 €
9 Stunden täglich bzw. 45 Wochenstunden	31 €
10 Stunden täglich bzw. 50 Wochenstunden	34 €

Bei Überziehung der vereinbarten Betreuungszeit werden je angefangener Stunde 5,00 € erhoben.

Für die von der Schule festgelegten beweglichen Ferientage besteht ein Ganztagsanspruch im Sinne des KiFöG.